

Kommentierung
der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
zur Sitzungsunterlage der SGB VIII Bundes_AG des BMFSFJ
„Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“

5. Sitzung der Arbeitsgruppe
SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 17./18.09.2019

Frankfurt, den 10.09.2019

Präambel

Erstens:

Die IGfH unterstreicht die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Herstellung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, verbunden mit der Schaffung von Voraussetzungen für eine gelingendere Übergangsgestaltung und die Behebung von Schnittstellen- und Zuständigkeitsproblemen zwischen den Sozialleistungssystemen. Für eine **ganzheitliche Inklusion** braucht es zum einen gesetzliche Änderungen, um einerseits **jungen Menschen mit einer Behinderung** alle Angebote zugänglich zu machen und andererseits das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die spezifischen Bedarfslagen dieser Zielgruppe zu erweitern. Mit Blick auf bestimmte Zielgruppen, die bislang nicht hinreichend berücksichtigt wurden – wie beispielsweise **junge Menschen mit einem Flucht- oder Migrationshintergrund** – sind ebenfalls fachliche Weiterentwicklungen und rechtliche Änderungen zur Erreichung einer inklusiven Ausrichtung des SGB VIII notwendig. Diese sollten nicht bei der Weiterentwicklung des SGB VIII ausgeklammert werden oder in separate Diskurse verschoben werden. Bedauerlicherweise wurde dies aus dem SGB Reformprozess und auch im vorliegenden Bundespapier vollständig ausgeklammert.

Zweitens:

Inklusion wird primär als Organisation der Zusammenführung von zwei bisher getrennten Hilfesystemen betrachtet und unter der Frage diskutiert, wie behinderungsspezifische Belange und Erfahrungen der Eingliederungshilfe in die Hilfeplanung der Kinder- und Jugendhilfe integriert werden können. Diesen Eindruck erweckt auch das vorliegende Bundespapier. Das Hilfe- und Teilhabeplanverfahren wird hier nur begrenzt im Kontext der Ermöglichung und **Stärkung sozialer Teilhabe in Regeleinrichtungen des Erziehungs- und Bildungssystems** sowie regulären Lebens- und Arbeitsbedingungen thematisiert. Auch die Beschaffenheit gesellschaftlicher Verhältnisse und die Verfügbarkeit gesellschaftlicher Ermöglichungsräume, innerhalb derer Inklusion stattfinden soll, werden wenig in den Blick genommen. Es müssen aber insbesondere auch die Verfahren und Leistungen in der Praxis in den Blick genommen werden, die ausgrenzende Strukturen herstellen und legitimieren.

Zu 4. Satz:

Die Weiterentwicklung soll nach dem Willen der Koalitionsparteien auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erfolgen.

Dazu gab es Zustimmung (z.B. Reformen Elternberatung oder Pflegekinderhilfe), aber auch Kritik und Kontroverse (z.B. Böllert 2016, 2017; Uhlendorff 2016; Schrapper 2016; Ziegler

2016a, 2016b). Angesichts dessen wird im Folgenden kritisch zu prüfen sein, wie mit den vormals strittigen Themen nun umgegangen wird. Die Fachverbände für Erziehungshilfen und damit auch die IGfH haben vor Beginn des SGB VIII Dialogprozesses in den „Fragen und Prüfsteinen an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz“ in dreizehn Orientierungspunkten ihre Zielperspektive auch an die Diskussion der Schnittstellen und der inklusiven Weiterentwicklung deutlich gemacht (AFET/BEVKE(EREV/IGfH 2018).

TOP 1

Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII: Auftrag, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gestalten

A. Sachverhalt

- I. **Rechtsentwicklung**
- II. **Aktuelle Rechtslage**

Zu 5. Absatz:

Die IGfH bemerkt zu dieser grundsätzlichen Darstellung: Die doppelte Einschränkung „sollen gemeinsam gefördert werden“ und „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“ hat erstens zur Folge, dass kein subjektiver Rechtsanspruch eines Kindes mit einer Behinderung auf eine gemeinsame Betreuung mit Kindern ohne Behinderungen besteht. Zweitens besteht auch nur eine objektiv-rechtliche Verpflichtung für eine gemeinsame Betreuung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt“: Diese ‚integrative‘ (geknüpft an den am Kind festgemachten Hilfebedarf) Denkweise hinter dieser Formulierung prägt nach Auffassung der IGfH die Rechtsumsetzung auch in allen anderen Bereichen der Jugendhilfe. Dadurch hat sich faktisch mit Bezug auf das SGB XII und durch eine von der Jugendhilfe entkoppelte ‚Behindertenhilfe‘ ein eigenständiges Feld auch in den Bereichen der Frühförderung, der Beratung, der Jugendarbeit usw. entwickelt.

B. Handlungsbedarf

Zu 5. Satz: Die Ausrichtung des SGB VIII ist in seinen Grundsätzen und seiner Zielrichtung bereits inklusiv (vgl. § 1 SGB VIII: „jeder junge Mensch“).

Diese Feststellung ist erstaunlich: Denn mit dieser Formulierung werden das mögliche Änderungspotential der gesamten Reform und vor allem daraus abzuleitende Handlungsnotwendigkeiten von vornherein unnötigerweise beschränkt. Denn es besteht ein großer Unterschied zwischen der Adressierung aller „junge[n] Mensch[en]“ mit Blick auf ihre Entwicklung „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ – wie es im besagten § 1 heißt – und der Ermöglichung von Teilhabe und Inklusion. Es sei denn, Inklusion und Teilhabe werden im Arbeitspapier als ein Sachverhalt verstanden, der primär am Individuum und weniger an den gesellschaftlich-organisationalen Ermöglichungsbedingungen und Änderungsnotwendigkeiten

festzumachen ist. Das dem offenbar so ist, zeigt die Bezugnahme auf das dem neuen Gesetz zugrunde zu legende Verständnis von Teilhabe (siehe S. 8) – denn auch im vorliegenden Entwurf wird kein alternativer Vorschlag für eine begriffliche Neujustierung unterbreitet.

Zum letzten Satz:

.... sowohl in den Regelungen zum Programm und den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei den Begriffsbestimmungen, den Regelungen zur Jugendhilfeplanung, zur Finanzierung und zur Qualitätssicherung fehlen ausdrückliche Regelungen zur Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“:

Es geht eigentlich nicht um „ausdrückliche Regelungen“, sondern um die Vermeidung des rechtlichen und tatsächlichen Ausschlusses. Die Einfügung von § 22a zeigt die mögliche Problematik der Aufnahme von ausdrücklichen Regelungen.

I. Grundsätzliche inklusive Ausrichtung des SGB VIII

Mit Blick auf bestimmte Zielgruppen, die bislang nicht hinreichend berücksichtigt wurden – wie beispielsweise junge Menschen mit einem Flucht- oder Migrationshintergrund – sind ebenfalls fachliche Weiterentwicklungen und rechtliche Änderungen zur Erreichung einer inklusiven Ausrichtung des SGB VIII notwendig. Diese sollten nicht bei der Weiterentwicklung des SGB VIII ausgeklammert werden oder in separate Diskurse verschoben werden. Bedauerlicherweise wurde dies aus dem SGB Reformprozess und auch im vorliegenden Bundespapier vollständig ausgeklammert.

Inklusion wird primär als Organisation der Zusammenführung von zwei bisher getrennten Hilfesystemen betrachtet und unter der Frage diskutiert, wie behinderungsspezifische Belange und Erfahrungen der Eingliederungshilfe in die Hilfeplanung der Kinder- und Jugendhilfe integriert werden können. Diesen Eindruck erweckt auch das vorliegende Bundespapier.

Das Hilfe- und Teilhabeplanverfahren wird hier nur begrenzt im Kontext der Ermöglichung und Stärkung sozialer Teilhabe in Regeleinrichtungen des Erziehungs- und Bildungssystems sowie regulären Lebens- und Arbeitsbedingungen thematisiert. Es müssen aber insbesondere auch die Verfahren und Leistungen in der Praxis in den Blick genommen werden, die ausgrenzende Strukturen herstellen und legitimieren.

Zum 2. Satz: Zwar ist die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe vom Ansatz her inklusiv, da sie im Grundsatz nicht zwischen jungen Menschen mit und ohne Behinderungen

unterscheidet. Dass die „Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe [als] vom Ansatz her inklusiv [gesehen wird], da sie im Grundsatz nicht zwischen jungen Menschen mit und ohne Behinderungen unterscheidet“ (S. 5) fügt der vorangegangenen These eine weitere hinzu. So wird sich eher an der Unterscheidung bzw. Abgrenzung von Leistungen gestört (ein Sachverhalt, der übrigens aus Sicht der IGfH durchaus zu kritisieren ist), denn an der Ausgestaltung und den Zielformulierungen von Hilfen und Maßnahmen mit Blick auf ihre inklusive Ausgestaltung: D.h. wie und mit Blick auf was müssen Hilfen ausgestaltet sein, damit sie Inklusion ermöglichen und somit die Adressat*innen zu gesellschaftlicher Teilhabe befähigen? Diese Frage aber wird aus Sicht der IGfH bislang nicht hinreichend gestellt.

Zum vorletzten Satz, insbesondere „kann“ „...und ihren Familien kann dieser inklusive Ansatz deutlich gemacht werden“: Eine ausdrückliche programmatische Verankerung ist aus Sicht der IGfH nicht zwingend für eine tatsächliche inklusive Ausrichtung und führt auch nicht zwingend zu einer solchen.

II. Inklusive Ausgestaltung des öffentlichen Trägers nach § 8 Absatz 3 SGB VIII, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie der Wahrnehmung des Schutzauftrages

Zum ersten Satz: „Die Pflicht, die Angebote der öffentlichen Träger barrierefrei zu gestalten, ergibt sich bereits aus § 17 SGB I“: Die IGfH weist darauf hin, dass es sich hier in § 17 Abs. 1 SGB I nur um einen Auftrag, „darauf hinzuwirken“ handelt, also um keine starke Verpflichtung.“

III. Inklusive Ausgestaltung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit

zum 2. Absatz: “ Die vielfältigen Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (von niedrigschwelligen Gruppenangebote bis hin zur intensiven Einzelfallbegleitung) stehen – in bestimmten Grenzen – auch heute schon jungen Menschen mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen offen. Junge Menschen mit geistigen Behinderungen nehmen diese Angebote derzeit nicht wahr.“

Mit Blick auf die Frage der Wahrnehmung von Angeboten ist zu bedenken, dass ein großer Unterschied bestehen kann zwischen für alle geöffneten Angeboten und den „realen“ Möglichkeiten, diese Angebote tatsächlich besuchen zu können oder darum zu wissen. Zudem sollte die Niederschwelligkeit und strukturelle Offenheit von Angeboten alle Kinder und Jugendlichen adressieren – insofern irritiert hier - nach Meinung der IGfH - die Unterscheidung nach Behinderungsformen. Die Angebote stehen nach den gesetzlichen Vorgaben allen offen, können aber aufgrund von Barrieren nicht in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für Gruppen, die nicht als behindert be-

zeichnet werden. Insbesondere in diesem Bereich, aber auch in allen anderen Handlungsfeldern der Jugendhilfe gilt der Inklusionsauftrag und das Problem des Ausschlusses weit über die Kategorie der Behinderung hinaus.

IV. Inklusive Ausgestaltung der Beratungsangebote nach §§ 16 bis 18 SGB VIII und Leistungen nach §§ 19 und 20 SGB VIII

V. Inklusive Ausrichtung der Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

zum 5. Absatz: „Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist die Schlussfolgerung möglich, dass der Vorgabe der UN-BRK, Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam zu fördern, in der Praxis zunehmend Rechnung getragen wird. Fast dreiviertel der Kinder mit Behinderungen in Einrichtungen der frühen Bildung werden gemeinsam mit Kindern ohne Eingliederungshilfebedarf gefördert.“

Die IGfH weist darauf hin, dass die nicht bedeutet, dass die Settings, in denen die Betreuung und Förderung stattfindet, inklusiv sind.

zum letzten Satz „Auch die Gesetzesformulierung in § 22a Absatz 4 SGB VIII, in dem die Vorgabe einer gemeinsamen Förderung doppelt eingeschränkt wird (neben dem „soll“ steht die Einschränkung „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“) entspricht nicht mehr dem Stand der heutigen Praxis.“

Die Aussage ist hinsichtlich der Verallgemeinerung nach Ansicht der IGfH falsch. Die Praxis - allerdings nur in positiven Beispielen - zeigt allerdings, dass es keinen Hilfebedarf gibt, der eine gemeinsame Förderung ausschließt.

C. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

I. Regelungsvorschläge zur stärkeren inklusiven Ausrichtung der Regelungen zur Programmik der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Regierungsentwurf des KJSG

zu „selbstbestimmt“ in Satz 1 „Der Regierungsentwurf des KJSG enthielt folgende Formulierung zu § 1 Absatz 1 SGB VIII (Änderung kursiv): „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ ‚Selbstbestimmung‘ ist auch als Zielbestimmung im SGB IX enthalten. Diese geht zurück auf die Forderung von Menschen mit Behinderungen. Es wäre daher aus Sicht der IGfH wünschenswert, wenn diese Erweiterung aufgenommen würde.

zur Definition im 2. Absatz: „Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt.“

Die Aufnahme des Begriffes erscheint uns als IGfH sinnvoll. Eine Definition des Begriffes findet sich im SGB VIII nicht. In den Diskussionen um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird darauf verwiesen, dass es hier immer um die volle, wirk-
same und gleichberechtigte Teilhabe geht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Übersetzung des engl. Begriffes ‚Participation‘ mit ‚Teilhabe‘, den Aspekt der (Mit)bestimmung nicht hinreichend berücksichtigt. Diese Kritik trifft auf die Formulierung hier auch zu. Problematisch ist auch der Verweis auch die ‚Fähigkeiten‘ und das ‚Mindestmaß‘. Hier wäre nach Fachmeinung der IGfH ein Bezug auf die individuellen Wünsche, Interessen oder Vorstellung angezeigt. Insbesondere der Begriff „Mindestmaß“ ist kritisch zu betrachten. Reicht dann die Teilhabe in Ansätzen? Dann gibt es weniger Menschen mit einer Teilhabebeeinträchtigung. Oder ist damit gemeint, dass der junge Mensch darin unterstützt werden muss, um mit einem Mindestmaß am sozialen Leben teilhaben zu können? Dies sollte präziser formuliert werden.

zum 2. Absatz, 2. Satz: „Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt.“

Dieses Verständnis von Teilhabe wurde bereits kritisiert, da es zu sehr auf individuelle Teilhabefähigkeiten und ein sehr minimales Verständnis von gesellschaftlicher Zugehörigkeit abzielt. Somit ist dieses Teilhabeverständnis nicht nur generell unterbestimmt, sondern postuliert zudem ein viel zu basales Verständnis von Teilhabe, um einer gehaltvollen, theoretisch-konzeptionellen Inklusionsperspektive Stand halten zu können. Zwar werden Abbau und Vermeidung von Benachteiligungen sowie die Schaffung positiver Lebensbedingungen einschließlich einer Kinder- und familienfreundlichen Umwelt aus dem aktuellen SGB VIII (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 & 4) übernommen und um den Abbau von Barrieren ergänzt (siehe S. 9). Diese Formulierung aber fällt nach wie vor hinter die Schaffung von Ansprüchen zurück, wie sie die AGJ und die IGfH als zu schaffendes Recht auf Infrastruktur (in Verbindung mit subjektiven Rechten) empfohlen hatten. Zudem geht es kaum um die Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabebedingungen, wie sie auch das Zukunftsforum Heimerziehung im letzten Positionspapier „Inklusive Heimerziehung“ mit Blick auf exkludierende Lebenswirklichkeiten hervorhebt. Die IGfH weist daraufhin, dass Änderungsnotwendigkeiten hinsichtlich der Lebensbedingungen und Ermöglichungsbedingungen der Umwelt nicht zuletzt auch durch die UN-BRK hervorgehoben werden– auf die sich dieses Papier maßgeblich bezieht.

II. Regelungen zur inklusiven Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG

zum letzten Satz, insbesondere zu „sollen“: „§ 22a Absatz 4: Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

Der Begriff „sollen“ ist nach Einschätzung der IGfH zu schwach und ermöglicht nach wie vor, auf die Behinderung zu verweisen, um zu begründen, warum es eben doch nicht geht, „werden“ oder zumindest „werden in der Regel“ wäre stärker.

D. Handlungsoptionen

I. Stärkung der grundsätzlichen inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 1

Vorschlag 2

zu Vorschlag 2: Der Begriff „Teilhabe“ wird gesetzlich im SGB VIII wie im Regierungsentwurf des KJSG definiert, um klarzustellen, welche Zielsetzung mit der Förderung von Teilhabe durch die Kinder- und Jugendhilfe verbunden ist.

Die IGfH empfiehlt: Der Begriff Teilhabe und seine Zielsetzung sollten unbedingt – und als substantielle Erweiterung des § 1, Abs. 3, Nr. 4 SGB VIII – definiert werden. Allerdings empfiehlt es sich, von der Formulierung im KJSG (und vorherigen Entwürfen) aus den zuvor unter C. I. genannten Gründen Abstand zuzunehmen.

Vorschlag 3

zu Vorschlag 3, 1. Satz: Junge Menschen mit Behinderungen finden ausdrücklich in den §§ 1 ff. SGB VIII Erwähnung.

Hier gilt es aus Sicht der IGfH zu bedenken: Die explizite Thematisierung von Behinderung in Vorschlag 3 birgt wiederum die Gefahr, die Behinderungskategorie unnötigerweise hervorzuheben und somit den Dualismus Behinderung/Nicht-Behinderung zu festigen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, warum andere (Benachteiligungs-)Kategorien nicht genannt werden. Es wäre ‚inklusiver‘, auf die Förderung von allen jungen Menschen zu verweisen und dabei die Berücksichtigung von spezifischen Anforderungen bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen. Natürlich wird im SGB VIII-Reformprozess maßgeblich auf die UN-BRK verwiesen, welche sich wiederum maßgeblich auf die Kategorie Behinderung bezieht. Gleichzeitig aber reiht sich die UN-BRK explizit in den diversitäts- und vielfaltssensiblen Kanon der allgemeinen Menschenrechte ein und entfaltet demnach auch nur dann ihr volles Potential, wenn sie im Kontext anderer

Benachteiligungskategorien betrachtet und angewendet wird. Es wäre daher angebracht, auf diese explizite Nennung zu verzichten und auf die strukturelle Offenheit von Hilfen und Maßnahmen bei sämtlichen Lebenslagen und Benachteiligungsformen zu setzen. Interessanterweise findet sich eine daran anschlussfähige Formulierung im Papier selbst unter B. Handlungsbedarf auf S. 33: „Dies impliziert eine Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen von Kindern und Jugendlichen. Vor diesem Hintergrund müssen sich alle Leistungssysteme so verändern, dass sie eine individuelle Förderung aller Personen im jeweiligen System ermöglichen“.

Vorschlag 3

Vorschlag 4

II. Stärkung der inklusiven Ausrichtung einzelner Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, insbesondere des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

zu Vorschlag 1 – 5:

Die Ergänzungen sind folgerichtig, wenn alle K/J mit Behinderung in den Zuständigkeitsbereich der K/JHilfe fallen.

Vorschlag 1

Vorschlag 2

zu Satz 1 „Es wird geregelt, dass im Jugendhilfeausschuss auch die besondere Expertise in Bezug auf die Belange von jungen Menschen mit Behinderungen vertreten sein soll“: Es wäre nach Einschätzung der IGfH gut, wenn hier nicht analog zur jetzigen Formulierung die Träger der Behindertenhilfe aufgenommen würden, sondern entsprechend den Vorgaben der UN-BRK die Verbände der Menschen mit Behinderungen. In der Gesetzesbegründung könnte dies dann dahingehend präzisiert werden, dass es sich insbesondere um Vertreter*innen der Selbsthilfe handelt.

zu Satz 2: „Es soll klargestellt werden, dass sich der Jugendhilfeausschuss auch mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen mit Behinderungen befasst.“ Auch hier wäre eine ‚weite‘ Inklusionsperspektive sinnvoll, also auch die Betrachtung struktureller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen.

Vorschlag 3

Vorschlag 4

Vorschlag 5

III. Stärkung der inklusiven Ausrichtung der Angebote der freien Träger

Vorschlag 1

Dieser Vorschlag ist grundsätzlich akzeptabel. Entscheidend wäre allerdings im nächsten Schritt, wie die Neuregelungen dann konkret gefasst würden.

Vorschlag 2

IV. IV Inklusive Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege

Vorschlag 1

zu den §§ in Satz 1: Inklusion kann möglicherweise schon darüber hergestellt werden, dass Leistungs- und Entgeltvereinbarungen der Jugendhilfe auch für den Träger der Eingliederungshilfe bindend sind und umgekehrt. Nicht die Art der Vereinbarung ist entscheidend, sondern ob die Hilfe im Einzelfall geeignet ist. Dann ist der Preis mit einem öffentlichen Träger verbindlich ausgehandelt. Es bedarf keiner spezifischen SGB IX oder SGB VIII Vereinbarungen.

Vorschlag 2

zum Satz: „Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemeinsam gefördert.“
Das ist aus Sicht der IGfH eine deutlich bessere Formulierung. Dieser Vorschlag wäre zu favorisieren. Entscheidend für die Inklusion ist die gemeinsame Förderung und letztlich nicht die förmliche Zuständigkeit und Kostenregelung.

Vorschlag 3

zu Vorschlag 3 (zu § 22):

Dieser Vorschlag ist nicht sinnvoll und ungeeignet, da die Ziele des selbstbestimmten Lebens und der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dann für alle K/J (mit und ohne Behinderung) gelten müssten, was grundsätzlich zu bejahen wäre, aber für K/J ohne Behinderung mit dem SGB VIII nicht ausreichend umgesetzt bzw. eingelöst wird. Das wichtige Ziel der Entwicklung einer „selbstbestimmten“ Persönlichkeit müsste die Rubrik „Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse“ von Kindern mit Behinderung subsumiert werden (s. o. Vorschlag 2).

Vorschlag 4

TOP 2: Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozial-/bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII/SGB VIII)

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

zum 3. Satz: „Die Leistungen waren aber zunächst an die Hilfe zur Erziehung gekoppelt“:

Es müsste heißen: die Leistungen sind eher als Teil der HzE geregelt.

zum 5. Satz: „Davon wurde aber ausweislich der Gesetzesbegründung u.a. deshalb Abstand genommen, weil damit eine wesentliche Ausweitung des Angebotspektrums der Kinder- und Jugendhilfe verbunden gewesen wäre.“

Aktuelle Rechtslage (unter Berücksichtigung der Rechtslage ab 2020 durch das BTHG)

1. Zuständigkeitsaufteilung nach § 10 Absatz 4 SGB VIII

zum letzten Absatz S. 15 oben: „Ist gleichzeitig... zu decken.“

Leider erweist sich dieses aus der Erfahrung der IGfH Mitglieder in der praktischen Umsetzung immer wieder als schwierig. Wichtig sind hierfür ein breit gefächertes Angebot und offene Trägerverträge, die die Angebote auch ermöglichen können. Die Hilfen sind zu eingeschränkt, gerade mit den Hilfen nach § 35a braucht es eine inhaltliche Erweiterung.

2. Allgemeine Regelungen des SGB IX für Rehabilitationsträger

- a. Ansprechstellen nach § 12 SGB IX
- b. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- c. Behinderungsbegriff

zur Überschrift: *Behinderungsbegriff, S. 16*

Mit Blick auf den Behinderungsbegriff ist insgesamt zu konstatieren, dass Teilhabe (und deren Einschränkung) bislang ausschließlich für Behinderung als Folge – in Wechselwirkung mit umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren – einer Beeinträchtigung in Anschlag gebracht wird. Denn nach der geltenden zweigliedrigen Logik – die auf den durch das BTHG eingeführten Behinderungsbegriff im § 2 Absatz 1 SGB IX rekurriert, in Referenz zu ICF und UN-BRK – ist eine Teilhabeeinschränkung ohne zugrunde liegende Beeinträchtigung nicht denkbar bzw. führt zwangsläufig zu einem ‚anderen‘ Teilhabeverständnis.

Damit wird auch im vorliegenden Papier die Logik des KJSG und der vorherigen Gesetzesentwürfe unvermittelt fortgeführt, in dem weiterhin

zwischen Nicht-Behinderung und Behinderung unterschieden wird, was wiederum ein zweigeteiltes Teilhabeverständnis zur Folge hat.

Dies hat einerseits zur Konsequenz, dass erhöhte Armuts- und Exklusionsrisiken der übrigen Adressat*innen (insbesondere in den erzieherischen Hilfen) nicht berücksichtigt werden – denn der o.g. Logik folgend gelten diese nicht als teilhaberelevant (Chassé 2017).

Andererseits aber erscheinen auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht als Adressat*innen, die ebenfalls in erhöhtem Maße von Armut betroffen sind – schließlich steht die organisational-rechtliche Neuordnung im Mittelpunkt des Geschehens.

- d. Teilhabeplanverfahren zur Koordinierung der Leistungen in Kapitel 4 des SGB IX Teil 1
- e. Vorgaben zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs
- f. Persönliches Budget

3. Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

- a. Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolge

b. Hilfeplanverfahren

zum letzten Absatz „Eine Beratung...“: Sollte in den Gesetzestext mit aufgenommen werden.

zur „Beratung im Vorfeld des Hilfeplanverfahrens (letzter Satz): Eine Beratung im Vorfeld sollte aus Sicht der IGfH in den Gesetzestext mit aufgenommen werden. Zugleich wird die Beratungsverpflichtung für den Träger der Eingliederungshilfe mit § 106 zum 1.10.2020 verstärkt. Nach § 36 SGB VIII steht die Beratung auch vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme. Die Entwicklung der EUTB im Bereich der Rehabilitation ist auch für Kinder und Jugendliche relevant. Die Synergieeffekte sollten bei einer gesetzlichen Regelung in den Blick genommen werden.

- c. Wunsch- und Wahlrecht
- d. Antragserfordernis
- e. Nachrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- f. Kostenheranziehung

4. Regelungen der Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2

- a. Beratung und Unterstützung
- b. Anspruchsvoraussetzungen
 - (1) Antragserfordernis
 - (2) Leistungsberechtigung: Menschen mit wesentlichen Behinderungen
 - (3) Nachrang

- c. Rechtsfolgen: Überblick über Leistungen und Leistungsformen
- d. Gesamtplanverfahren und Bedarfsermittlung
- e. Wunsch- und Wahlrecht

f. Einkommens- und Vermögensheranziehung

zum letzten Satz „Die Eltern müssen keinen Beitrag nach § 136 SGB IX zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zahlen, sondern ggf. nur die für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen tragen“:

Dies ist aus Sicht der IGfH und ihrer kommentierenden Mitglieder einer mittlerweile vielerorts überholten Praxis geschuldet: Lange wurde die stationäre Unterbringung als Privilegierung zur Teilhabe an schulischer Bildung angesehen. Die dafür vorausgesetzte Erforderlichkeit ist mit einer zunehmenden inklusiv möglichen Beschulung meist nicht mehr erfüllt. Die Träger der Sozialhilfe sind daher dazu übergegangen für die stationäre Unterbringung den vollen Kostenbeitrag geltend zu machen.

5. Finanzierung der Angebote durch Träger der Jugendhilfe und durch Träger der Eingliederungshilfe (Vertragsrecht)

- a. Finanzierung Träger Kinder- und Jugendhilfe
- b. Finanzierung Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

B. Handlungsbedarf

zum 7. Absatz:

Dies impliziert eine Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen von Kindern und Jugendlichen. Vor diesem Hintergrund müssen sich alle Leistungssysteme so verändern, dass sie eine individuelle Förderung aller Personen im jeweiligen System ermöglichen. In dieser Formulierung sollte das Hauptanliegen der Reform weiterverfolgt werden. Denn dort wird von den Dualismen Behinderung/Nicht-Behinderung Abstand genommen. Leider vergibt das vorgelegte Papier die Chance, durchgehend und intensiver an diese Perspektive anzuknüpfen.

C. Bund-Länder-Beratungen

- I. Interkonferenzielle Unterarbeitsgruppe (UAG V)
- II. Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“
- III. Beschlusslage JFMK und ASMK
 - 1. Beschluss der JFMK vom 6./7. Juni 2013
 - 2. Umlaufbeschluss des ASMK vom 7. August 2013
 - 3. Beschluss ASMK vom 6./7. Dezember 2017

D. Regelungen aus dem KJSG

E. Handlungsoptionen

Option 1: Bereinigung der Schnittstellen

Von dieser Option sollte nach Ansicht der IGfH abgesehen werden, da davon kein substantieller Beitrag zur Behebung der bestehenden Zuständigkeitsprobleme erwartet werden kann und dadurch zudem weiterhin die komplexen und vor allem verwobenen Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen negiert werden. Diese Option wird abgelehnt. **Allerdings sind einige in den Unterpunkten angesprochene Sachverhalte teilweise auch bei einer ‚inkluisiven Lösung‘ (Option 2) zu berücksichtigen, daher wird auf diese trotzdem kurz eingegangen.**

a. Beratung

Vorschlag

Die Option 1 wird von der IGfH abgelehnt, will man aber so die Beratung stärken, dann ist der § 106 insgesamt umfangreicher, zumal er explizit auf eine Person des Vertrauens verweist. Offen ist hier, mit welchen Rechten eine Person des Vertrauens ausgestattet ist und ob es trotzdem noch den § 13 SGB X braucht?

In diesem Fall sollte darauf geachtet werden unmittelbar deutlich zu machen, dass es sich um einen Leistungsanspruch handelt, der dem Grundsatz der Subsidiarität unterfällt. Es wäre außerordentlich sinnvoll, wenn hier unabhängige Stellen die Möglichkeit hätten, für entsprechende Tätigkeiten eine angemessene Finanzierung zu erhalten. Die öffentlichen Träger sind zu so umfassender Beratung und Unterstützung wie der § 106 SGB IX es vorsieht gar nicht in der Lage.

b. Hilfe bei Zuständigkeitsfragen

Vorschlag

c. Verbesserung der Zusammenarbeit der Träger bei gleichzeitigem Vorliegen eines erzieherischen Bedarfes und eines Bedarfes aufgrund einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung

Das würde aus Sicht der IGfH eine Mehrfachzuständigkeit bedeuten und ist strikt auszuschließen. Im Gegenteil müsste man - bliebe es bei der getrennten Zuständigkeit - Normen ins SGB IX einfügen, um sicherzustellen, dass erzieherische Bedarfe auch bei Zuständigkeit der Eingliederungshilfe gedeckt werden.

Vorschlag 1

Vorschlag 2

Zu „Kooperationsgebote zur fallübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe“: Das wird nach Ansicht unserer Mitglieder in der Praxis nicht funktionieren und sollte lieber gestrichen werden.

d. Vereinfachung des Übergangs bei Erreichen der Volljährigkeit von jungen Menschen mit seelischen Behinderungen

Vorschlag 1

Vorschlag 2

e. Anpassung der Regelungen des SGB VIII an das neue SGB IX

Vorschlag 1

Vorschlag 2

§ 35a SGB VIII wird in Bezug auf die Begutachtung sprachlich und bezüglich des Ablaufs und der Berücksichtigung des Gutachtens an § 17 SGB IX angepasst

Die Option 1 wird von der IGfH abgelehnt, aber hier wird ein wichtiger Sachverhalt angesprochen: Insbesondere in Bezug auf das Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich des/der Gutachters/Gutachterin. Bislang sind die Betroffenen auf Gedeih und Verderb von der Fachkraft im Jugendamt angewiesen. Das ist mit der Wahlfreiheit des §17 SGB IX nicht vereinbar und m.E. geht es dabei um die Verwirklichung eines Grundrechts. Ein Eingriff, der einerseits die Pflicht zur Begutachtung auferlegt und andererseits keine Wahl der Person zulässt, ist unverhältnismäßig. §17 SGB IX zeigt, wie Verhältnismäßigkeit hergestellt werden kann. § 17 SGB IX verweist explizit auf die Benennung der 3 wohnortnahen Sachverständigen. In der Beratung erleben unserer Mitglieder es häufig, dass die Eltern bzw. jungen Menschen nicht auf die Möglichkeit verwiesen werden. Oder aber explizit gesagt wird, dass Diagnostiken anderer Fachkräfte wie sie im § 35a genannt werden, nicht anerkannt werden.

Vorschlag 3

zu Satz 1: „Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX-neu werden in § 35a SGB VIII aufgezählt.“

Die Option 1 wird von der IGfH abgelehnt, daher sollte ein inklusiver Anspruch nach Ansicht der IGfH zwingend dazu führen, dass dann - wenn es bei der getrennten Zuständigkeit bleibt - die Eingliederungshilfe zu einem System aufgewertet wird, das Bedarfe von Kindern/Jugendlichen spezifisch wahrnehmen und decken kann. Es kann doch nicht sein, dass von geistiger und körperlicher Behinderung betroffene junge Menschen keine kindgerechten Hilfen erhalten. Hier können schon jetzt die Rahmenverträge der Länder beredtes Beispiel dafür liefern, dass bspw. schon der Begriff "Familie" für das SGB IX ein Fremdwort zu sein scheint.

Option 2: „Inklusive Lösung“

zur Überschrift: Diese Option wäre nach Ansicht der IGfH und ihrer Mitglieder die beste Lösung. Sie ist am ehesten geeignet, die UN-BRK umzusetzen. Modellversuche (Option 4) bedarf es aus Sicht der IGfH eigentlich nicht. Sie würden das Ganze deutlich verzögern.

Wichtig wären ausreichende Übergangsregelungen (vgl. etwa Pkt. n Vorschlag 1) und eine begleitende, transparente und unabhängige Evaluation.

Hier wäre allerdings eine Form der Evaluation wie sie im Bereich der UMF-Regelungen zur Zeit läuft unzureichend und abzulehnen.

a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Vorschlag 1

zu Vorschlag 1 wäre die richtige Lösung. Auf der Grundlage dieser Regelung können letztlich nach wie vor bestehende unterschiedliche Bedarfe am ehesten deutlich gemacht werden. Vorschlag 3 spitzt diese Problematik noch zu. Entscheidend für die Inklusion bleibt die gemeinsame Förderung. Das könnte bei der Unterbringung in Einrichtungen z. B. heißen, von Spezialeinrichtungen abzusehen.

Vorschlag 2

Die Delegiertenversammlung und der Vorstand der IGfH haben sich auf ihren Sitzungen am ehesten für diesen Vorschlag ausgesprochen. Insgesamt scheint uns mit diesen Optionen nicht wirklich eine endgültige Konstruktion der Anspruchsnorm gefunden zu sein (siehe AGJ Positionierung). Wichtig erscheint uns, dass sich der besondere Verständigungsprozess in der Kinder- und Jugendhilfe in den unbedingt beizubehaltenden Begriffen „Hilfe“ und „Hilfeplanung“ auch zukünftig spiegelt. Zum anderen gilt es aus Sicht der IGfH auch den Begriff „Erziehung“ zu halten. In einem neuen Tatbestand „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“, den wir explizit ablehnen, würden die Hilfen an Eltern keinen Platz mehr finden.

zu „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“:

Unsere Grundsatzposition, dass Hilfe und Hilfeplanung sowie der Begriff Erziehung zu erhalten ist, haben wir schon angesprochen. Wichtiger als die Überschrift erscheint uns, dass an die offene Formulierung „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ angeknüpft wird. Hier könnte man Erziehung durch Aufwachsen und Entwicklung gegebenenfalls durch Teilhabe ergänzen. Auslöser der Hilfe sollte auf jeden Fall nicht eine diagnostizierte Entwicklungs- und Teilhabebeeinträchtigung sein.

zu „Der einheitliche Rechtsanspruch bildet insofern nur das „Dach“ über zwei alternative Tatbestandsvoraussetzungen mit alternativen Rechtsfolgen.“, insbesondere zu

Dach: Das ist nach Ansicht der IGfH sehr unbestimmt. Wichtig ist die grundlegende Logik zur Gewährung der Hilfen.

Vorschlag 3

zur Überschrift:

Wenn man diesem Vorschlag folgt, dann wäre hier von der Notwendigkeit behinderungsspezifischer Voraussetzungen Abstand zunehmen, da ansonsten wieder Unterscheidungsprozedere zwischen Nicht-Behinderung/Behinderung erforderlich würden. Im Zuge dessen müsste auch das Kriterium der Wesentlichkeit, wie in Vorschlag 1 (S. 42) empfohlen, fallengelassen werden, da es dem Präventionscharakter des SGB VIII widerspricht.

b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

zu „Wesentlichkeit“ Vorschlag 1:

Auf diese Konzeption sollte nach Ansicht der Mitglieder der IGfH auf jeden Fall verzichtet werden. Sie soll im SGB IX bis 2023 auch abgeschafft werden, allerdings durch eine Änderung ersetzt werden, die nicht zu einer Ausweitung des Personenkreises führt. Vorschlag 1 wäre aus Sicht der IGfH die richtige Regelung. Die Wesentlichkeit sollte nicht ins SGB VIII übernommen werden. Auch würde der Gedanke der Prävention des SGB IX in den Hintergrund geraten, was in der Kinder- und Jugendhilfe fatal wäre.

Vorschlag 2 würde K/J mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung gegenüber K/J mit (drohender) seelischer Behinderung benachteiligen, da § 35a SGB VIII Wesentlichkeit bisher nicht zur Voraussetzung hat. Vorschlag 3 würde die Rechtslage von K/J mit seelischer Behinderung gegenüber der gegenwärtig geltenden Rechtslage verschlechtern.

Vorschlag 2:

Vorschlag 3

c. Anspruchsinhaber

zur Überschrift: Wir fragen uns generell als IGfH, ob nicht die Chance bestünde, sich von dieser wenig produktiven ausschließenden Gegenüberstellung zu verabschieden. Auch aus Sicht der Eingliederungshilfe für Erwachsene ist es entscheidend, dass für Eltern ein Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung besteht, nämlich im Falle einer Behinderung der Eltern (Elternassistenz bzw. begleitete Elternschaft). Wichtig ist es eine Kategorisierung in der Hilfeplanung oder gar vor der Hilfeplanung zu vermeiden. Ansonsten muss es – nach Ansicht der IGfH - Rechtsansprüche für Eltern und Kinder/Jugendliche geben.

Vorschlag 1

Vorschlag 2

Vorschlag 3

Die Delegiertenversammlung und der Vorstand der IGfH haben sich mehrheitlich für den Vorschlag 3 ausgesprochen. Die Umsetzung einer seit Langem in Fachkreisen geforderten Rechtsinhaberschaft von Kindern/Jugendlichen bei der HzE ist überfällig. Auf Eingliederungshilfe steht K/J mit Behinderung bereits ein eigenständiges Recht zu.

zu Satz 2: „Das Verhältnis der beiden Ansprüche zueinander muss zur Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gesetzlich festgelegt werden.“

Das Verhältnis der beiden Ansprüche auf HzE von Kind und Eltern ist bislang darüber geregelt, dass Eltern bis zur Volljährigkeit ihre Kinder auch bei der Inanspruchnahme von HzE gesetzlichen vertreten (vgl. § 36 Abs. 2 SGB I). Es ist schwer vorstellbar, dass dies geändert werden soll. Hilfreich wäre jedoch, wenn jungen Menschen ab bspw. 12 Jahren die verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit (§ 11 SGB X) zugesprochen würde und sie die Unterstützung von Beistand oder Bevollmächtigten in Anspruch nehmen könnten, um in Konfliktsituationen mit Eltern ihre Rechte gut wahrnehmen zu können. Dem Jugendamt wäre dann eine stärker moderierende Funktion zugewiesen, was der Qualität des Prozesses dienlich sein dürfte.

d. Leistungskatalog

zur Überschrift:

Um das SGB VIII tatsächlich inklusiv zu gestalten wäre es nur konsequent, einen einheitlichen und offenen Leistungskatalog für alle Adressat*innen einzuführen. Der AGJ ist aus unserer Sicht zuzustimmen, dass auch eine ausdrückliche Benennung im Katalog von Leistungen mit sogenannten Drittbezug sinnvoll ist, also z.B. Familienunterstützende Dienste zur Entlastung der Eltern oder Geschwisterangebote.

Es erscheint darüber hinaus beispielsweise im Hinblick auf das Persönliche Budget sinnvoll, erzieherische Leistungen und Teilhabeleistungen zu unterscheiden. Nicht sinnvoll erscheint es die Leistungen an bestimmte Personengruppen, also beispielsweise an das Vorliegen einer Behinderung zu knüpfen.

e) Persönliches Budget

Vorschlag 1

zu „Persönliches Budget ist nur bei Hilfen/Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen möglich.“ Nach dem SGB IX geht es um Teilhabeleistungen. Von daher sollte die Möglichkeit des persönlichen Budgets ausdrücklich im SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit Behinderung verankert werden.

Vorschlag 2

Zu: Persönliches Budget wird bei allen Hilfen/Leistungen möglich.

Es sollte für bestimmte Leistungen der Jugendhilfe, auch der HzE nicht von vornherein aus der Diskussion ausgeschlossen sein. Pro und Contra wären unter der zentralen Per-

spektive des Kindeswohls allerdings gründlich abzuwägen. Möglicherweise ist es sinnvoll zu prüfen, ob die Entscheidung darüber nicht an die Hilfeplanung gekoppelt werden kann.

f. Hilfeplanung

zur Überschrift: Hilfeplanung

Die IGfH plädiert dafür, dass das Hilfeplanverfahren auf jeden Fall weiterentwickelt wird und als zentrales Element der Kinder- und Jugendhilfe ausgebaut wird. Dies würde bedeuten, Hilfeplanung in engem Zusammenhang mit einer ebenfalls noch auszubauenden inklusiven Jugendhilfeplanung (siehe auch S. 11) zu sehen, die zudem ihr Augenmerk auf eine partizipativere Ausgestaltung richten müsste – schließlich wird Partizipation bislang häufig eher als Leerformel verwendet (vgl. Hopmann/Rohrmann/Schröer/Urban-Stahl 2019 in neue praxis)- siehe Anlage).

Die IGfH pflichtet der AGJ bei, dass ein Spannungsverhältnis zur Achtung des spezifischen sozialpädagogischen Verständigungsprozesses besteht, dem starre Vorgaben zuwiderlaufen, die in ein schematisches Abarbeiten münden können. „Ob dies gelungen ist, lässt sich erst an konkreten Regelungsvorschlägen diskutieren. Hier wird insbesondere auch zu hinterfragen sein, ob über die Festlegung eines Auswahlermessens in das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen reguliert wird“.

Wir unterstützen die Forderung eine Konkretisierung des SGB § 36 VIII vorzunehmen, die die Aufgaben im Hilfeplanverfahren gegenüber der Praxis verdeutlicht. Dies betrifft - wie auch bei der AGJ angesprochen - neben der kooperativen Ausgestaltung der Hilfen auch beteiligungsorientierte fachliche Verfahren abzusichern und auf Standards zur Beteiligung bei der Ermittlung des Hilfebedarfs und der Fortentwicklung des Hilfeverlaufes hinzuwirken.

Vorschlag 1

Zu: Das bisherige Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII bleibt unverändert bestehen.

Das Verfahren nach § 36 sollte nach Ansicht der IGfH auf jeden Fall der Ausgangspunkt sein.

Vorschlag 2

Wenn konkrete Vorgaben gemacht werden, was dann vermutlich notwendig ist, aber dann müssen bei diesem Vorschlag die hohen datenschutzrechtlichen Bedenken berücksichtigt werden, aber auch die Gefahr, dass Kinder/Jugendliche und Eltern angesichts der Fülle von Expert*innen in einen Objektstatus abrutschen

zu Vorschlag 2, 2. Absatz

Die Festlegung der geeigneten und notwendigen Hilfe steht entgegen der im Arbeitspapier gemachten Ausführung nach wohl überwiegender Rechtsmeinung und nach Meinung der IGfH nicht im „Auswahl-)Ermessen“ des Jugendamtes, sondern auf sie besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch.

g.) Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans

zur Überschrift: Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans

Wenn das neue SGB VIII auf einem inklusiven und teilhabeorientierten Fundament fußen soll, so muss sich dies auch mit Blick auf (un-)nötige Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans widerspiegeln. An dieser Stelle besteht allerdings die Gefahr, unterschiedliche Teilhabeverständnisse (ohne und mit ICF-CY) zu produzieren, oder aber alle Kinder und Jugendlichen mithilfe der ICF im Sinne eines flächendeckenden Screenings obligatorisch zu diagnostizieren. Hier lautet die Empfehlung der IGfH, das ICF-basierte Behinderungsverständnis aus dem SGB IX nur so prominent wie unbedingt nötig zu platzieren und nicht noch weiter auszuweiten: „Klassifikatorische Ansätze, die der Feststellung von psychologischen, psychiatrischen oder medizinischen Befunden dienlich sein sollen, sind dem Einzelfall angemessen in die Hilfeplanung einzubeziehen. Sie bilden als Teil der Anamnese eine Grundlage für sozialpädagogische Diagnosen und daraus abgeleitete Entscheidungen über sozialpädagogische Hilfen. Die auf Lebenssituationen und -bedingungen bezogenen –partizipativ organisierten – Beratungen und Vereinbarungen über Bedarfe und geeignete Maßnahmen können sie jedoch, auch aufgrund deren fehlender Technologisierbarkeit, nicht ersetzen“ (Hopmann/Rohrmann/Schröder/Urban-Stahl 2019, 204). Dem müssten auch die Professionalisierungsanforderungen folgen, wie sie mit Blick auf behinderungsspezifische Themen benannt werden (S. 10 ff. des Bundespapieres).

Vorschlag 1

zum letzten Satz: „Kommt bei einem Kind oder Jugendlichen ein behinderungsbedingter Bedarf in Betracht, sollen als Instrumente zur Bedarfsermittlung ICF-CY orientierte Instrumente zur Anwendung finden.“ : Müsste es nicht heißen: ...werden die Vorgaben des § 13 SGB IX berücksichtigt.

Vorschlag 2

h) Wunsch- und Wahlrecht

zur Überschrift: Wunsch- und Wahlrecht

Hier wäre unbedingt das partizipative Profil von Hilfen zu schärfen und vor allem auszubauen.

Vorschlag 1

Der Vorschlag 1 sollte auf jeden Fall so umgesetzt werden und § 5 SGB VIII damit für alle Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen. Die Würdigung der gewünschten Wohnform (Vorschlag 2) kann bedacht werden.

Vorschlag 2

Der Integration der breiter angelegte Angemessenheitsprüfung des § 104 SGB IX könnte nur gefolgt werden, wenn sichergestellt wird, dass dies das Wunsch- und Wahlrecht einschränkt bzw. aushöhlt und diesbezügliche Regelungen geschaffen werden.

i) Früherkennung und Frühförderung

zur Überschrift: Beide Vorschläge scheinen uns angesichts der Praxis vermutlich nicht zielführend. So können Ansprüche in der Praxis oft nicht ansatzweise so schnell erfüllt werden, wie das zum Erreichen der Zielsetzung erforderlich wäre. Die Abgrenzung ist extrem kompliziert und es werden durch das Design Ansprüche eher verhindert, statt zügig einzulösen. Insbesondere aber müssen Angehörige gut und verlässlich eingebunden werden, um die Wirksamkeit von Maßnahmen sicherzustellen.

Vorschlag 1

Das erscheint einigermaßen pragmatisch, würde aber dazu führen, dass die Frühförderung sich eher weiter als Bestandteil des Gesundheitssystems entwickelt. Schnittstellen zur SPfH würden weiterhin nicht systematisch in den Blick genommen. Es wäre besser, wenn die Leistungen auch in die neu zu regelnden Teilhabeleistungen einbezogen würden.

Vorschlag 2

j. Übergang in die Eingliederungshilfe

Direkt zur Überschrift des Kapitels:

Eine starre Festlegung von Altersgrenzen scheint nach Auffassung der IGfH auch unter der Perspektive einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht hilfreich zu sein. Vorschläge eines Beginnes der Übergangsplanung mit 16 Jahren müssen abgelehnt werden.

Vielmehr sollten nach Auffassung der IGfH drei Prämissen im Vordergrund der Überlegungen stehen.

- a) Es geht nicht um ein Übergangsmanagement wie mehrfach vom Dialogforum dargelegt. Auch der Begriff Verselbstständigung erscheint gerade im Kontext des Einbezuges von jungen behinderten Menschen zu eng. Es geht vielmehr darum, Wege – auch für Menschen mit Behinderungen – zu mehr Selbstbestimmtheit zu eröffnen und die jungen Menschen auf ihrem Weg zu begleiten und bedarfsgerecht zu unterstützen.
- b) Der Verpflichtungsgrad der Hilfe für junge Volljährige in § 41 Abs. 1 SGB VIII sollte deutlich erhöht werden und aus der Soll-Verpflichtung ein Rechtsanspruch werden, der auch dann jungen volljährigen behinderten Menschen zur

Verfügung steht. Insbesondere auch junge Menschen mit Behinderungen müssen Zugangsmöglichkeiten zu Hilfen für junge Volljährige verstärkt erhalten.

- c) In Deutschland erscheint in Anlehnung an internationale Beispiele die Einführung eines Rechtstatbestands „Leaving Care“ als ein geeignetes Instrument, um deren Rechtsposition im Übergang ins Erwachsenenleben in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und die Übergangsbegleitung auf breiter Basis weiterzuentwickeln. Dieser Rechtstatbestand schafft Sicherheit für junge Menschen mit und ohne Behinderungen.

Darüber hinaus gilt es aus Sicht der IGfH noch die folgenden Forderungen zu bedenken:

1. Beim Übergang in die Eingliederungshilfe ist das Recht auf unabhängige Ombudsstellen zu ergänzen. Zentral erscheint es uns, einen uneingeschränkten Beratungsanspruch nach § 8 in eine flächendeckende Angebotsstruktur auszubauen und systematisch in die Übergangsplanung miteinzubeziehen.
2. Junge Menschen und ihre Familien sind nicht nur in Übergangsplanung miteinzubeziehen, wie es in der Formulierung heißt, sondern wir fordern, ihre Beteiligung und Selbstorganisation gesetzlich abzusichern und einen eigenen Rechtsanspruch zu formulieren (§8 und §9 SGB VIII).
3. Bisher besteht kein eigener Rechtsanspruch auf Selbstorganisation von Betroffenen in der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Verwirklichung des Anspruchs auf Beteiligung sind jedoch auch Formen kollektiver Partizipation von Betroffenen in der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich zu verankern. Zudem sind die Rechte auf Beteiligung und Selbstorganisation von jungen Menschen in der Hilfeplanung und im Alltag der Hilfen durchzusetzen und zu stärken. Es müssen die Beratung und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen (= Ombudswesen) rechtlich etabliert werden.

Vorschlag 1:

Die Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen wechselt mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Die Übergangsplanung beginnt bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres unter Beteiligung des voraussichtlich zukünftig zuständigen Trägers. In die Übergangsplanung werden der leistungsberechtigte junge Mensch und seine Sorgeberechtigten mit einbezogen. In Hinblick auf die berufliche Bildung und das Arbeitsleben sind, wenn angezeigt, auch andere Sozialleistungsträger mit einzubeziehen. Im Rahmen der Übergangsplanung sollen die voraussichtlich in Zukunft notwendigen Hilfe-/Leistungsarten festgelegt werden; dabei soll über die mögliche Fortsetzung bisheriger Hilfen/Leistungen und über mögliche neue Hilfen/Leistungen beraten werden. Die Ergebnisse der Übergangsplanung sind verbindlich für alle zukünftigen beteiligten Leistungsträger; ohne Zustimmung des jungen Menschen dürfen Abweichungen nur erfolgen, wenn sich die Bedarfe des jungen Menschen verändern.

Dieser Vorschlag mit der starr vorgegebenen Altersgrenze 18 und einer beginnenden Übergangsplanung mit 16 Jahren für den Übergang ist aus Sicht der IGfH fachlich nicht zu vertreten und kategorisch abzulehnen. Gerade bei junge Menschen mit Beeinträchtigungen ist mit erschweren und verzögerten Übergängen zu rechnen. Ausschlaggebend dürfen nicht Altersgrenzen, sondern muss die individuelle Situation des jungen Menschen unter Berücksichtigung seiner Lebenswelt und des Sozialraums/Sozialen Umfelds sein. Ein zwangsweiser Wechsel der Zuständigkeit mit dem 18. Geburtstag wirkt der Hilfekontinuität entgegen und wird Brüche produzieren wie die Praxis jetzt bereits zeigt.

Zur Übergangsplanung siehe Kommentar 4.

Vorschlag 2:

Wie Vorschlag 1, nur verbleiben die jungen Menschen, bei denen perspektivisch erwartet wird, dass ihre Hilfe in den folgenden Jahren abgeschlossen werden kann, auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Die Hilfe/Leistung wird dann längstens bis Vollendung des 21. Lebensjahres von der Kinder- und Jugendhilfe gewährt.

Auch dieser Vorschlag ist aus Sicht der IGfH abzulehnen. Wir sprechen uns gegen jede Übergangsregelung gebunden an starre Altersvorgaben aus. Ausschlaggebend muss die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen sein und die Kontinuität der Hilfe. Statt die Zuständigkeit an Altersgrenzen zu koppeln, könnte eine Formulierung z.B. lauten:

„Ein junger Volljähriger hat den Anspruch auf Hilfe zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebensführung und zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.“

Ausschlaggebend ist hier die individuelle Situation der jungen Menschen unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Teilhabechancen in der Lebenswelt und im Sozialraum bzw. sozialen Umfeld des jungen Menschen.

Vorschlag 2 ist zudem so zu verstehen, dass spätestens mit dem 18. Geburtstag eine Prognose abgegeben werden soll, ob eine Verselbständigung jemals in der Jugendhilfe zu erreichen ist, um andernfalls die Zuständigkeit frühzeitig an einen anderen Leistungsträger abzugeben. Dies ist eine Verschlechterung im Vergleich zur aktuellen Rechtsprechung zum § 41 SGB VIII, der zufolge es ausreicht, wenn absehbar durch die Hilfe Entwicklungsfortschritte erzielt werden können, es wird nicht auf das perspektivische Erreichen einer umfassenden Eigenständigkeit als Voraussetzung für die Hilfestellung abgestellt (BVerwG, Urteil vom 23. September 1999, 5C 26.98). Mit der hier geforderten Prognose-Einschätzung, ob eine Verselbstständigung jemals erreicht werden kann, könnte daher sogar eine Verschlechterung für junge Menschen im Übergang verbunden sein.

Bereits mit 17 Jahren Aussagen zur erfolgreichen Verselbstständigung zu treffen, erfasst zudem nicht die Lebenswirklichkeit der Heranwachsenden. Angesichts der Entwicklungsverzögerungen, mit denen junge Menschen in stationäre Hilfen kommen, und im Vergleich zu den

Übergangswegen anderer junger Menschen, ist die dem Vorschlag zugrunde liegende Vorstellung, man könne zwischen dem 17. Lebensjahr und der Volljährigkeit eine Prognose im Hinblick auf die Verselbstständigung abgeben, in den überwiegenden Fällen lebensfremd.

Kontraproduktiv für die Entwicklung junger Menschen ist bei einer solchen Prognose auch die ggf. vermittelte Botschaft, dass ihnen weitere Entwicklungsschritte nicht zugetraut werden. Dies kann sich äußerst demotivierend auf junge Menschen auswirken und erfolgt zu einem Zeitpunkt, in dem fast alle ihre Peers noch bei den Eltern leben, sich noch in schulischer oder am Beginn einer beruflichen Ausbildung befinden und komplett versorgt werden; an die also ganz andere Anforderungen an ihre Selbstständigkeit gestellt werden.

Die IGfH spricht sich explizit gegen eine Fixierung bzw. engmaschige Orientierung an Altersgrenzen aus und fordert, dass bezüglich der Frage der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderung eine Abkehr stattfindet von Prognosen oder "perspektivischen Erwartungen, ob Hilfen in den Hilfen in den Folgejahren abgeschlossen werden können", wie in Vorschlag 2 genannt.

Dies gilt insbesondere, wenn man die gesellschaftlich-strukturelle Dimension von Behinderung, wie sie in der UN-Behindertenkonvention explizit definiert wird, ernst nimmt: Behinderung ergibt sich demnach auch "*...in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft...*".

Diese Dimension des Behinderungsbegriffs umfasst also auch Aspekte der Lebenswelt bzw. des Sozialraums, die junge Menschen in ihrer Verselbstständigung im Sinne von strukturellen und gesellschaftlichen Barrieren behindern. Diese können nicht vollumfänglich prognostiziert und an ausschließlich individuellen Fähigkeiten zur Verselbstständigung orientiert werden.

Verselbstständigung ist deshalb nicht nur im Hinblick auf individuelle und abzuschätzende "Kapazitäten" und deren Einstufung zu beziehen, sondern muss vor Allem auch auf die gesellschaftliche Dimension und Chancen zur Teilhabe hin bezogen werden, gemäß des Behinderungsbegriffs der UN-Behindertenkonvention.

Sollte dieser Vorschlag trotzdem gewählt werden, wäre als letztmögliches Datum des Zuständigkeitswechsels das 23. Lebensjahr zu nennen, damit entscheidende Übergangsphasen möglichst abgeschlossen sind, ehe der grundlegende Zuständigkeitswechsel erfolgt. Auch dieser Vorschlag widerspricht aber dem prinzipiellen Leistungszeitraum des SGB VIII bis 27.

Vorschlag 3:

Wie Vorschlag 1, nur findet der Zuständigkeitswechsel erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres statt; die Übergangsplanung beginnt mit Vollendung des 19. Lebensjahres. Bei erstmaliger Inanspruchnahme von Hilfen/Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Eingliederungshilfe nach SGB IX zuständig.

Der Vorschlag bewegt sich am ehesten in die von uns favorisierte Richtung. Dieser Vorschlag ist aufgrund der starren Altersgrenze aber ebenfalls abzulehnen und widerspricht dem prinzipiellen Leistungszeitraum des SGB VIII bis 27 generell und auch dem § 41, der festschreibt: „Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.“

Hiernach wären keine Neuansträge für junge Erwachsene mit Behinderungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mehr möglich.

Siehe auch Kommentar zu Vorschlag 2

Vorschlag 4

Kombinierbar mit den Vorschlägen 1 bis 3: Es wird zusätzlich ein Rechtsanspruch auf Übergangsplanung eingeführt.

Wir begrüßen den Vorschlag der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Übergangsplanung. Diese muss sich aber am individuellen Bedarf, der sich aus dem Gespräch mit jungen Menschen und ihren Familien ergibt, orientieren und kann nicht starr an Altersgrenzen gekoppelt werden.

Benötigt wird deshalb eine offene und auf die individuellen Bedarfe des jungen Menschen gerichtete Vorschrift. Die Formulierung in Vorschlag 2+3 lässt die Befürchtung aufkommen, dass das Übergangsmanagement vorrangig zu dem Zweck eingeführt wird, junge Menschen möglichst frühzeitig „geordnet“ aus der Zuständigkeit entlassen zu können.

Zu jedem Zeitpunkt der Übergangsgestaltung und bis zur Klärung der Zuständigkeit bzw. deren Änderung je nach Bedarfen, plädieren wir für zudem für eine Festschreibung eines Leistungsanspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang in andere Leistungssysteme abgeschlossen ist. So können existenzielle Notlagen vermieden werden und kann Stabilität und Kontinuität abgesichert werden, was der Zielstellung der Verselbstständigung entspricht.

Entsprechend dieser Argumentation erscheint uns auch zentral, beim Übergang in die Eingliederungshilfe eine bindende Vorleistungsregelung bei einem Hilfebeginn oder erneutem Hilfebeginn gesetzlich festzulegen. So kann die Gefahr, problematischer und existenziell bedrohlicher Lebenslagen z.B. durch klärungsbedingte Wartezeiten abgewendet werden.

Es gälte daher im Vorschlag zur Übergangsplanung unserer Ansicht nach noch deutlich zu schärfen, dass ebenfalls parallele oder alternierende Hilfen trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten und nicht nur starre Übergaben zwischen Eingliederungs- und Jugendhilfe begünstigt werden.

Dies beinhaltet auch eine Coming-Back-Option, z.B. „Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Rückkehr in eine beendete oder andere geeignete Hilfe, wenn dies notwendig ist“.

K) Schnittstelle zur Pflege

Vorschlag

zu Satz 2: „Pflegekassen ... im Rahmen der Hilfeplanung einbezogen werden“:

Eine Einbeziehung der Pflegeversicherung erfolgt nur und ausschließlich im Einvernehmen mit dem Leistungsberechtigten. Das muss selbstverständlich auch für die Jugendhilfe gelten.

L Kostenheranziehung

Vorschlag 4

Keine Heranziehung für Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen nach dem SGB VIII unabhängig ob mit oder ohne Behinderung

Die IGfH begrüßt Vorschlag 4! Für viele junge Menschen mit eigenem Einkommen aus einer Ausbildungsvergütung oder einem Job ist es eine unzumutbare Verpflichtung, für die Kosten der stationären Hilfe aufzukommen – schließlich wird ihnen damit auch eine Verantwortung für die Hilfeleistung zugeschrieben. Die Regelung demotiviert Care Leaver, überhaupt eine Ausbildung aufzunehmen. Sie verhindert auch, Rücklagen zu bilden, um z. B. die Kautions für die erste eigene Wohnung bezahlen zu können. Deswegen verlassen aktuell viele Care Leaver die stationäre Hilfe bereits mit Schulden. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch diese Regelung die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen in Frage stehen, sogar Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse durch diesen Umstand in Gefahr geraten. Die Kostenheranziehung von jungen Menschen ist daher abzuschaffen!

m) Gerichtsbarkeit

Vorschlag 1

Wenngleich dies insbesondere für die anwaltliche Vergütung wünschenswert ist und die Zuweisung zu den SG tatsächlich die Qualität der Rechtsvertretung mindert, so sollte dies dennoch überdacht werden. Die VG sind nur für den kleinen Ausschnitt des SGB VIII zuständig und haben dementsprechend wenig Fälle

Vorschlag 2

zu: „Für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe werden die Sozialgerichte zuständig“: Der Zuständigkeitswechsel für die Eingliederungshilfe war nach Einschätzung der IGfH positiv.

n) Umsetzung

zur Überschrift: Eine begleitende wissenschaftliche (!) Evaluation erscheint sinnvoll. Sie muss transparent angelegt sein und sollte sich nicht - wie bei der Begleitung des UMF Gesetzes - nur in der Abfrage von Meinungen der jeweiligen Beteiligengruppen erschöpfen, sondern vorher formulierten Fragestellungen, die sich aus den Diskursknackpunkten um die Ausgestaltung des inklusiven SGB VIII ergeben.

TOP 3

Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

II. Aktuelle Rechtslage

zum vorletzten Absatz: „Im Rahmen des beim Bundesteilhabegesetz stattgefundenen partizipativen Beteiligungsprozesses wurde die Schnittstelle der Eingliederungshilfe und der Schule mit allen Beteiligten in der Sitzung am 19. Februar 2015 erörtert. Es wurde kontrovers diskutiert, wie diese Schnittstelle am besten gelöst werden kann.“

Diese Formulierung weist nach Ansicht der IGfH auf die grundsätzliche Problematik solcher Beteiligungsprozesse. Letztlich war nämlich nicht der Beteiligungsprozess entscheidend, sondern das Agieren der mächtigen Akteure, in diesem Falle der KMK. Dadurch wird sich die sehr problematische Unterstützungsform der Schulbegleitung verfestigen.

1. Leistungen bei Teilleistungsstörungen
2. Schulbegleitung

B. Handlungsbedarf

I. Leistungen bei Teilleistungsstörungen

II. Schulbegleitung

zu Satz 2 bis „werden sollte,“: *Unabhängig von der Frage nach den Gründen für diese Zunahme (siehe auch Ergebnisse des 8. Expertengesprächs am 12./13. Dezember 2018 in Berlin zum Thema „Interdisziplinäre Kooperation und Fallverständigung von Jugendhilfe und Schule sichern“ im Rahmen des Dialogforums – „Bund trifft kommunale Praxis“, ab Seite 8, u.a. mit Verweisen auf Studien in Baden-Württemberg und NRW) und der Frage, ob und wieweit die Kinder- und Jugendhilfe als „Ausfallbürge“ für fehlende inklusive Bildungsstrukturen in der Schule tätig werden sollte,*

Bei der Erörterung des Handlungsbedarfs im Kontext von Schulbegleitungen ist es erstaunlich, dass grundsätzliche Strukturfragen (dazu ausführlicher Demmer/Heinrich/Lübeck: Funktion und Funktionalität von Schulbegleitung im inklusiven Schulsystem! 2017) bei solch einem großen Reformvorhaben so schnell beiseitegeschoben werden. Diese Vorgehensweise ist zu problematisieren, da eine inklusive Reform des SGB VIII wohl kaum zu realisieren ist, ohne die inklusive Beschaffenheit der benachbarten Systeme (in diesem Fall das System Schule) gleichermaßen in den Blick zu nehmen. Konsequenterweise werden die grundsätzlichen Strukturprobleme von Schulbegleitungen auch bei der Erörterung von möglichen Handlungsoptionen nicht thematisiert

(S. 57 ff.). Um zu einer zufriedenstellenden Lösung zu gelangen, scheint die Umsetzung einer inklusiven Lösung (S. 59) indes alternativlos.

C. Bund-Länder-Beratungen

D. Handlungsoptionen

I. Leistungen bei Teilleistungsstörungen

Vorschlag

II. Schulbegleitung

zur Überschrift: Wir würdennach unserer jetzigen Kenntnislage keine Regelungen favorisieren, die bestehende Formen von Schulbegleitungen weiter verfestigen. Attraktiv erscheinen Modelle, die auf vertraglicher Basis ein Infrastrukturangebot schaffen.

Abschluss der Kommentierung

Die Erziehungshilfeschwerpunkte Deutschlands – und damit auch die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen - haben im Oktober 2018 erneut „Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz“ formuliert. Hier stellten wir u.a. die Frage: Wird der Inklusionsanspruch in der Systematik und im Aufbau eines neuen Gesetzes deutlich oder finden vornehmlich spezialisierte und/oder exkludierende Leistungen Platz? Diese Frage ist noch nicht beantwortet.

Eine „inklusive Lösung“ muss auf einer inklusiven Gesamtausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe basieren, die auch auf die Weiterentwicklung einer inklusiven Infrastruktur zielt und nicht nur auf Einzelpersonen. Wir erwarten weiterhin, dass die Programmatik der „Inklusion“ wegführt von Selektion, Kategorisierungen und Zuweisungen. Ziel sollte es sein, Menschen einander gleichzustellen und ihnen den Zugang zu einem selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Leben zu ermöglichen. Noch in den SGB VIII Entwürfen von 2016 war die Abkehr vom Begriff der Hilfen zur Erziehung im neuen SGB VIII geplant. Dies ist nicht mehr geplant. Zentral bleibt, dass die wesentlichen fachlichen Standards der Erziehungshilfen, insbesondere die partizipative sozialpädagogische Diagnose und die dialogische Hilfeplanung, erhalten bleiben müssen. Die Debatten haben gezeigt, dass es zentral ist, sicherzustellen, dass der Zugang zu pädagogischen Hilfen und Leistungen nicht von einem Krankheits- oder Behinderungsbegriff dominiert wird. Beteiligung und Lebensweltorientierung müssen als Kennzeichen aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erkennbar sein. Das geht nur, wenn auch unter dem Gesichtspunkt der inklusiven Weiterentwicklung des SGB VIII die Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien ausgebaut werden, denn das ist der entscheidende Faktor für das Gelingen von Hilfe- und Unterstützungsprozessen.